S 11 R 899/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 R 899/19
Datum	24.05.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 R 595/22
Datum	25.10.2023

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts KÃ¶ln vom 24.05.2022 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Â

AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Â

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â

Â

Tatbestand:

Â

Die Beteiligten streiten noch Ã¼ber einen Anspruch des KlÃ¤gers auf GewÃ¤hrung von Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei BerufsunfÃ¤higkeit ausgehend von einem Leistungsfall am 04.07.2018 bis zum 30.06.2019.

Â

Der am 00.00.0000 geborene KlÃ¤ger verfÃ¼gt Ã¼ber das Abitur und ist gelernter Versicherungskaufmann. Seit den 1980er Jahren war er in der Versicherungsbranche tÃ¤tig, vor allem als Versicherungsfachmann und Firmenberater fÃ¼r die Sachversicherung zum Teil auch mit Leitungsfunktion. Seit dem 01.02.1998 war er als DirektionsbevollmÃ¤chtigter â□□Industrie/Sachâ□□ fÃ¼r die H. AG (fortan: Arbeitgeber) tÃ¤tig. Zuletzt arbeitete er dort als â□□Underwriter (Besichtiger von gewerblichen Objekten und Berater fÃ¼r Kunden und Vertriebspartner) im industriellen Kundensegmentâ□□/DirektionsbevollmÃ¤chtigter fÃ¼r Sachversicherungen im AuÃ□endienst. Teilweise waren auch â□□Risikobesichtigungenâ□□ etwa auf DÃ¤chern oder unter Begehungen von anlagetechnischen Objekten erforderlich. Die Vor- und Nachbearbeitung erfolgte als klassische BÃ¼roarbeit aus dem heimischen BÃ¼ro. Seit dem 16.11.2017 bezog er Krankengeld. Das zustÃ¤ndige Versorgungsamt des E. stellte bei dem KlÃ¤ger einen Grad der Behinderung von 50 ab dem 13.03.2018 fest. Mit Bescheid vom 19.06.2019 bewilligte die Beklagte dem KlÃ¤ger eine Altersrente fÃ¼r schwerbehinderte Menschen ab dem 01.07.2019.

Â

Am 04.07.2018 beantragte der KlÃ¤ger die GewÃ¤hrung einer Rente wegen Erwerbsminderung. Zur BegrÃ¼ndung gab er an, dass sowohl das Autofahren als auch lÃ¤ngeres Sitzen oft sehr schmerzhaft seien. Um Ã¼ber unebene BÃ¶den zu gelangen, benÃ¶tige er eine Gehhilfe. Langes Gehen stelle eine Prozedur dar und nach kurzer Zeit sei ein Geradeausgehen ohne Gehhilfe nicht mÃ¶glich. Treppensteigen gelinge nur langsam mit Hilfe des Handlaufes. Zur weiteren BegrÃ¼ndung Ã¼berreichte er ein Schreiben des Arbeitgebers vom 28.03.2018 an seine Krankenversicherung, wonach dieser eine mÃ¶gliche Wiedereingliederung des KlÃ¤gers in seinen letzten Beruf fÃ¼r unwahrscheinlich halte. Eine Versetzung in den Innendienst (Hauptverwaltung in N.) scheide wegen der rÃ¤umlichen Distanz des Wohnortes des KlÃ¤gers in J. zur Hauptverwaltung aus. Seinem Antrag fÃ¼gte er ein Attest des Facharztes fÃ¼r Physikalische und Rehabilitative Medizin und OrthopÃ¤die T. vom 03.07.2018 unter anderem mit den Diagnosen chronische Schmerzen, Diabetes mellitus Typ 2, arterielle Hypertonie, ErschÃ¶pfungszustand, diverse Erkrankungen der gesamten WirbelsÃ¤ule und beider Schultern, eine Coxarthrose beidseits und eine Sprunggelenksarthrose rechts bei.

Â

Die Beklagte holte ein Gutachten des OrthopÃ¤den A. vom 07.08.2018 ein. Dieser diagnostizierte nach Untersuchung des KlÃ¤gers vom 06.08.2018 eine Gonarthrose

rechts mit deutlicher BewegungseinschrÃ¤nkung, ein chronisches Zervikalsyndrom bei BandscheibenvorwÃ¶lbung C3-C6, eine Schultereckgelenksarthrose rechts, ein Supraspinatussyndrom rechts, ein chronisches Lumbalsyndrom bei Zwischenwirbelgelenkarthrose und Bandscheibendegeneration, eine initiale HÃ¼ftgelenksarthrose bds., eine mÃ¤Ãige Sprunggelenksarthrose sowie SpreizfÃ¼Ãe. Fachfremd liege Diabetes mellitus Typ II, arterielle Hypertonie und ein ErschÃ¶pfungszustand vor. Aufgrund der mit diesen Erkrankungen einhergehenden BeeintrÃ¤chtigungen kÃ¶nne der KlÃ¤ger seine letzte berufliche TÃ¤tigkeit nicht mehr ausÃ¼ben. Sein LeistungsvermÃ¶gen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt belaufe sich noch auf sechs Stunden und mehr tÃ¤glich fÃ¼r kÃ¶rperlich leichte Ã¼berwiegend sitzende Arbeiten in sÃ¤mtlichen Schichtformen. Ein negatives Leistungsbild bestehe im Hinblick auf den Bewegungs- und Haltungsapparat fÃ¼r Arbeiten auf Leitern und GerÃ¼sten, hockenden und knienden TÃ¤tigkeiten, das Heben und Tragen von Lasten Ã¼ber 10 kg tÃ¤glich und einseitige WirbelsÃ¤ulenbelastungen. KÃ¤lte, NÃ¤sse und Zugluft sollten im Tagesablauf reduziert werden.

Â

Mit Bescheid vom 19.09.2018 lehnte die Beklagte die GewÃ¤hrung einer Rente wegen Erwerbsminderung ab. Die gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen des KlÃ¤gers fÃ¼hrten nicht zu einem Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung. Nach der medizinischen Beurteilung kÃ¶nne er noch mindestens sechs Stunden tÃ¤glich unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbstÃ¤tig sein. Der KlÃ¤ger habe auch keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei BerufsunfÃ¤higkeit. Er kÃ¶nne in seinem bisherigen Beruf als DirektionsbevollmÃ¤chtigter mindestens sechs Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig sein. Bei der PrÃ¼fung der BerufsunfÃ¤higkeit dÃ¼rfe die Beklagte nicht berÃ¼cksichtigen, ob der KlÃ¤ger tatsÃ¤chlich einen Arbeitsplatz als DirektionsbevollmÃ¤chtigter habe oder finden kÃ¶nne.

Â

Gegen diesen Bescheid legte der KlÃ¤ger am 27.09.2018 Widerspruch ein. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte er aus, dass das Gutachten des A. in wesentlichen Punkten unvollstÃ¤ndig und falsch sei. Es sei unzutreffend, dass er angegeben habe, an dem Tag der Begutachtung keine Schmerzmittel eingenommen zu haben. Er habe aufgrund seiner starken Schmerzen eine Tablette Targin genommen. Er habe nicht in die Hocke gehen kÃ¶nnen. Die starken Schmerzen, die vom rechten Oberschenkel ausstrahlten, seien im Gutachten nicht hinreichend gewÃ¼rdigt worden. Diese reichten bis zu den Zehen und er kÃ¶nne sich in diesem Fall kaum bewegen. Er benutze dann einen Stock als Hilfsmittel. Dies geschehe mehrfach tÃ¤glich und halte einige Minuten an. Die Schmerzen seien dann unertrÃ¤glich. Dies habe er dem SachverstÃ¤ndigen genau geschildert. Die Epikrise des Gutachtens sei verharmlosend und verkÃ¼rzt. Die Schmerzen fÃ¼hrten dazu, dass sein KonzentrationsvermÃ¶gen eingeschrÃ¤nkt sei. Er kÃ¶nne sich kaum einige Minuten Ã¼ber den Tagesverlauf konzentrieren. Er sei nur noch in der Lage, unter drei Stunden arbeitstÃ¤glich zu arbeiten.

Â

Der KlÃ¤ger reichte Ã¤rztliche Berichte des OrthopÃ¤den T. vom 23.03.2018 und 08.01.2019 ein, wonach er starken Druck im LWS-Bereich verspÃ¼re und Taubheit im linken und Schmerzen im rechten Bein angegeben habe. Es hÃ¤tten schmerzhafte Myogelosen der Nacken- und SchultergÃ¼rtelmuskulatur und Facettendruckschmerz im Bereich der LWS befundet werden kÃ¶nnen. Auch eine Facetteninfiltration habe eher zu einer Verschlimmerung der Schmerzen gefÃ¼hrt. Zudem Ã¼bersandte er eine selbst erstellte MedikationsÃ¼bersicht vom 20.01.2019 und einen Befundbericht des Allgemeinmediziners C. vom 31.01.2019. Dieser diagnostizierte unter anderem ein degeneratives WirbelsÃ¤ulensyndrom, eine arterielle essentielle Hypertonie, Diabetes mellitus Typ 2 mit Neuropathie und eine diabetische Polyneuropathie. Seit Beginn der hausÃ¤rztlichen Betreuung im Oktober 2010 bestÃ¼nden chronische RÃ¼ckschmerzen, sodass Anfang 2016 aufgrund der Verschlimmerung eine orthopÃ¤dische Mitbehandlung erforderlich geworden sei.

Â

Die Beklagte holte eine Arbeitgeberbescheinigung vom 29.10.2018 ein, wonach das ArbeitsverhÃ¤ltnis als Mitarbeiter im DirektionsauÃendienst fortbestehe. Die VergÃ¼tung des KlÃ¤gers in HÃ¶he von 6.114,00 EUR erfolge auÃertariflich, weil es sich laut Betriebsvereinbarung bei den TÃ¤tigkeiten als Underwriter im industriellen Kundensegment um Ã¼ber den Anforderungen an das fachliche KÃ¶nnen sowie in der Fachverantwortung erheblich Ã¼ber die Merkmale der eigentlich einschlÃ¤gigen Tarifgruppe PVT VIII hinausgehende Arbeiten handeln wÃ¼rde. Andere, vÃ¶llig berufsfÃ¤hige Arbeitnehmer wÃ¼rden im Unternehmen bei gleichartiger BeschÃ¤ftigung 5.800,00 EUR bis 6.300,00 EUR als Entgelt erzielen.

Â

Â

Â

Mit Widerspruchsbescheid vom 04.06.2019 wies die Beklagte den Widerspruch des KlÃ¤gers unter Bezugnahme auf eine sozialmedizinische Beurteilung des Ã¤rztlichen Beratungsdienstes vom 30.04.2019 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Die sozialmedizinische Leistungsbeurteilung bestÃ¤tige, dass er eine TÃ¤tigkeit von mindestens sechs Stunden tÃ¤glich unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes verrichten kÃ¶nne. Aus den im Widerspruchsverfahren zusÃ¤tzlich eingeholten Unterlagen ergÃ¤ben sich keine weiteren Befunde, die zu einer ÃnderUng der im Rentenverfahren bereits getroffenen sozialmedizinischen Leistungsbeurteilung fÃ¼hrten. Ausgangspunkt fÃ¼r die rentenrechtliche Beurteilung einer Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit sei der bisherige Beruf. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) kÃ¶nne grundsÃ¤tzlich nur eine rentenversicherungspflichtige BerufstÃ¤tigkeit den bisherigen Beruf darstellen.

Hiernach sei der bisherige Beruf, in der Regel die zuletzt ausgeÃ¼bte versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit, die Beurteilungsgrundlage. Dies gelte jedenfalls dann, wenn diese TÃ¤tigkeit zugleich die hÃ¶chste berufliche Stellung im bisherigen Erwerbsleben darstelle. Der KlÃ¤ger habe seine TÃ¤tigkeit als Versicherungskaufmann zuletzt in der Funktion eines DirektionsbevollmÃ¤chtigten fÃ¼r Sachversicherungen ausgeÃ¼bt. Dieser Beruf sei zugrunde gelegt worden. Er kÃ¶nne diesem Beruf im AuÃendienst zwar nicht mehr nachgehen. Da er aber noch fÃ¼r kÃ¶rperlich leichte TÃ¤tigkeiten in einem Umfang von mehr als sechs Stunden tÃ¤glich leistungsfÃ¤hig sei, kÃ¶nne er seinen bisherigen Beruf als Versicherungskaufmann im Innendienst verrichten, sodass ein Verbleib im bisherigen Berufsbereich mÃ¶glich sei. Diese TÃ¤tigkeit sei ihm unter BerÃ¼cksichtigung seines bisherigen Berufes sozial zumutbar. Bei Versicherten, die zumutbare TÃ¤tigkeiten unter betriebsÃ¼blichen Bedingungen mindestens sechs Stunden tÃ¤glich verrichten kÃ¶nnten, begrÃ¼nde der Umstand, dass sie einen entsprechenden Arbeitsplatz nicht erhielten, keine teilweise Erwerbsminderung bei BerufsunfÃ¤higkeit.

Â

Mit seiner am 02.07.2019 bei dem Sozialgericht (SG) KÃ¶ln erhobenen Klage hat der KlÃ¤ger sein Begehren auf GewÃ¤hrung einer Erwerbsminderungsrente mit der BegrÃ¼ndung weiterverfolgt, die Beklagte gehe fehlerhaft davon aus, dass er seinen bisherigen Beruf im Innendienst ausgeÃ¼bt habe. Er habe unter Verweis auf die Arbeitsplatzbeschreibungen ausschlieÃlich im AuÃendienst gearbeitet. Die sogenannten â€Risikobesichtigungenâ€ erforderten kÃ¶rperliche Fitness. Bei seinem aktuellen Arbeitgeber seien keine gleichwertigen Stellen vorhanden und er kÃ¶nne dort auch nicht mehr arbeiten, da er hierfÃ¼r nach N. fahren mÃ¼sse. Dies sei ihm aus gesundheitlichen GrÃ¼nden nicht zumutbar. Eine InnendiensttÃ¤tigkeit komme fÃ¼r ihn nicht in Betracht. Er kÃ¶nne dies gar nicht. Unter Vorlage eines in dem Verfahren mit dem Aktenzeichen 9 O 15/19 bezÃ¼glich der Zahlung von Krankentagegeld ab dem 16.12.2017 vor dem Landgericht Bonn erstellten Gutachtens des Facharztes fÃ¼r OrthopÃ¤die und Unfallchirurgie S. vom 28.10.2019 mit Untersuchung vom 03.09.2019 sei von einer Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit auszugehen. Die Medikamenteneinnahme beanspruche tÃ¤glich viel Zeit und belaste ihn kÃ¶rperlich. Er kÃ¶nne keiner regelmÃ¤Ãigen Arbeit mehr nachgehen. Die Bundesagentur fÃ¼r Arbeit habe ihm eine schnelle Berentung nahegelegt.

Â

Der KlÃ¤ger hat beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 19.09.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.06.2019 zu verurteilen, ihm Rente wegen Erwerbsminderung unter Zugrundelegung eines Leistungsfalles vom 04.07.2018 nach MaÃgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewÃ¤hren.

Â

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Â

Sie hat unter Verweis auf eine berufskundliche Stellungnahme vom 15.11.2019 vorgetragen, dass der KlÃ¤ger im Mehrstufenschema der Gruppe der Angestellten mit einer lÃ¤nger als zweijÃ¤hrigen Ausbildung zuzuordnen sei. Die Zuordnung sei durch die Kopie des Ausbildungszertifikates vom Juni 1984 gerechtfertigt. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne daher auf die TÃ¤tigkeit eines Versicherungskaufmanns im Innendienst verwiesen werden. Es handele sich dabei um eine kÃ¶rperlich leichte TÃ¤tigkeit, die Ã¼berwiegend im Sitzen mit der MÃ¶glichkeit zum Haltungswechsel verrichtet werden kÃ¶nne. Er verfÃ¼ge Ã¼ber alle erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, da er einen Berufsabschluss als Versicherungskaufmann vorweisen kÃ¶nne und auch in der Versicherungsbranche tÃ¤tig gewesen sei. Ãberdies sei es unerheblich, ob der bisherige Arbeitgeber noch Ã¼ber leidensangepasste ArbeitsplÃ¤tze verfÃ¼ge. FÃ¼r den Beruf des Versicherungskaufmannes stÃ¼nden ausreichende Stellenangebote auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur VerfÃ¼gung.

Â

Das SG hat Befundberichte des Allgemeinmediziners C. vom 25.11.2019 mit Behandlungsdokumentation und des OrthopÃ¤den T. vom 29.11.2019 eingeholt. Der OrthopÃ¤de T. hat angegeben, der KlÃ¤ger kÃ¶nne keine leichten TÃ¤tigkeiten in wechselnder KÃ¶rperhaltung mehr vollschichtig ausÃ¼ben. Zudem kÃ¶nne er keine Wegstrecken von 501 Metern innerhalb einer Zeit von jeweils 20 Minuten zu FuÃ bewÃ¤ltigen.

Â

Sodann hat das SG nach Â§ 106 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ein Zusatzgutachten der OrthopÃ¤din F. vom 31.07.2020 und ein Hauptgutachten des Neurologen und Psychiaters K. vom 21.08.2020 eingeholt. Diese haben nach Untersuchungen des KlÃ¤gers vom 17.07.2020 und vom 21.08.2020 folgende Diagnosen gestellt:

Â

Auf fachorthopÃ¤dischem Gebiet:

Â

1. Fortgeschrittene Arthrose medial und hinter der Kniescheibe des rechten Knies mit Reizerguss und SchleimhautentzÃ¼ndung. Reizzustand linkes Knie mit FlÃ¼ssigkeit und Schleimhautschwellung bei rÃ¶ntgenologisch noch regelrechtem Befund;
2. Schultergelenksarthrose der rechten Schulter mit Impingementsyndrom mit leichter BewegungseinschrÃ¤nkung;

3. HalswirbelsÃ¤ulensyndrom mit BewegungseinschrÃ¤nkung und muskulÃ¤ren Verspannungen;
4. LendenwirbelsÃ¤ulensyndrom mit BewegungseinschrÃ¤nkung und zeitweiligen Ausstrahlungen rechtsbetont bei Spondylarthrose der unteren LendenwirbelsÃ¤ule

Â

Auf neurologisch-psychiatrischem Gebiet:

Â

1. Chronische SchmerzstÃ¶rung mit somatischen und psychischen Faktoren
2. Leichtgradiges diabetisches Polyneuropathiesyndrom.

Â

Sie haben ausgefÃ¼hrt, dass der KlÃ¤ger unter BerÃ¼cksichtigung der mit diesen Erkrankungen und Behinderungen einhergehenden BeeintrÃ¤chtigungen noch kÃ¶rperlich leichte TÃ¤tigkeiten, Ã¼berwiegend im Sitzen in geschlossenen RÃ¤umen mit Publikumsverkehr im Umfang von mindestens sechs Stunden arbeitstÃ¤glich verrichten kÃ¶nne. Zwischenzeitliches Aufstehen und kurze GÃ¤nge seien mÃ¶glich und fÃ¼r die WirbelsÃ¤ule auch erforderlich. Zwangshaltungen mit BÃ¼cken, Hocken oder Knien, TÃ¤tigkeiten auf GerÃ¼sten oder Leitern seien zu vermeiden. TÃ¤tigkeiten an laufenden Maschinen seien aufgrund der Schmerzmedikation gefÃ¤hrlich. Wechsel- oder Nachtschicht sowie hoher Zeit- und Leistungsdruck seien nicht mehr zumutbar. Auch der TÃ¤tigkeit als Versicherungskaufmann im Innendienst kÃ¶nne er vollschichtig nachgehen. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne sowohl arbeitstÃ¤glich Wegstrecken von viermal mindestens 500 m zu FuÃ in einem Zeitaufwand von 15-20 Minuten, wobei sich der Zeitaufwand bei akuten ReizzustÃ¤nden des rechten Kniegelenkes erhÃ¶hen kÃ¶nne, zurÃ¼cklegen als auch Ã¶ffentliche Verkehrsmittel zur Hauptverkehrszeit und einen PKW als dessen Fahrer nutzen.

Â

Der KlÃ¤ger hat weiter ausgefÃ¼hrt, dass die von Amts wegen eingeholten Gutachten unrichtig seien. Beim Gutachten von F. fehle eine Vorgeschichte nach Aktenlage. Diese werde nur bruchstÃ¼ckhaft an verschiedenen Stellen im Gutachten erwÃ¤hnt. Es sei unklar, ob Arbeiten ausschlieÃlich im Sitzen durchgefÃ¼hrt werden kÃ¶nnten. Unter Frage 2 h) gebe sie an, dass er als Hobby unter anderem als Blogger tÃ¤tig sei. Dies ergebe sich nicht aus der Anamnese. Ihre Auffassung, dass er keine zusÃ¤tzlichen betriebsunÃ¼blichen Pausen benÃ¶tige, werde von der Begutachtung nicht getragen. Ihre AusfÃ¼hrungen zur WegefÃ¤higkeit seien nicht nachvollziehbar. Nicht belastbar sei die EinschÃ¤tzung, er kÃ¶nne weiterhin einen Pkw fÃ¼hren. Ihre Annahme, dass aus den vorliegenden Befunden eine weitergehende EinschrÃ¤nkung seiner LeistungsfÃ¤higkeit nicht abgeleitet werden kÃ¶nne, werde von ihr nicht begrÃ¼ndet. Hinsichtlich weiterer

Punkte verweise sie ohne eigene AusfÃ¼hrungen auf das Hauptgutachten des K.. Zusammenfassend seien gewisse Belastungstendenzen zu seinen Lasten zu erkennen. Das Gutachten von K. Ã¼berzeuge nicht. Er sei in der Begutachtungssituation mit StromstÃ¶Ãen untersucht worden ohne darÃ¼ber vorab aufgeklÃ¤rt worden zu sein. Die Untersuchungen seien sehr schmerzhaft fÃ¼r ihn gewesen. Die Leistungsbeurteilung des K. werde durch dessen AusfÃ¼hrungen nicht gestÃ¼tzt. Es fehle an einer nachvollziehbaren BegrÃ¼ndung.

Â

Das SG hat ergÃ¤nzende Stellungnahmen der OrthopÃ¤din F., eingegangen am 11.02.2021, und des Neurologen und Psychiaters K. vom 19.02.2021 eingeholt. Frau F. ist bei ihrer Auffassung verlieben und hat klargestellt, dass ein andauerndes und stÃ¤ndiges Sitzen nicht erforderlich sei. Die Verweise auf das Hauptgutachten wÃ¼rden sich daraus ergeben, dass es sich bei diesen Punkten um neurologisch-psychiatrische Fragestellungen gehandelt habe. K. hat betont, dass er Ã¼ber sÃ¤mtliche UntersuchungsmaÃnahmen aufgeklÃ¤rt und deren Nutzen erlÃ¤utert habe. Er habe auch darauf hingewiesen, dass diese freiwillig und risikolos seien. Im Ãbrigen habe er sÃ¤mtliche seiner AusfÃ¼hrungen hinreichend dokumentiert dargelegt.

Â

Sodann hat das SG eine Arbeitgeberauskunft vom 19.10.2021 mit TÃ¤tigkeitsbeschreibung eingeholt. Darin hat der Arbeitgeber auf den am 01.07.2019 eingetretenen Vorruhestand des KlÃ¤gers hingewiesen. Die TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers als DirektionsbevollmÃ¤chtigter im DirektionsauÃendienst setze die Berufsausbildung eines Versicherungskaufmannes voraus. Wegen der beruflichen Vorerfahrung habe die Anlernzeit weniger als drei Monate betragen. Im Ãbrigen benÃ¶tige man einen FÃ¼hrerschein. Es habe sich um eine mittelschwere TÃ¤tigkeit (65 % Sitzen, 20 % Gehen und 15 % Stehen) ohne Zwangshaltungen und ohne Schichtarbeit gehandelt.

Â

Die Beklagte hat eine weitere berufskundliche Stellungnahme vom 21.10.2021 mit berufskundlichen Unterlagen aus âberufenetâ der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit zum Kaufmann fÃ¼r Versicherungen und Finanzversicherungen, Versicherungsvertragsverwalter, Versicherungssachbearbeiter und Versicherungsantragsbearbeiter zur Gerichtsakte gereicht und darauf hingewiesen, dass Versicherungsunternehmen grundsÃ¤tzlich arbeitsteilig in Innen- und AuÃendienst organisiert seien, wobei der KlÃ¤ger noch auf ausreichende TÃ¤tigkeiten im Innendienst verwiesen werden kÃ¶nne.

Â

Der KlÃ¤ger hat weiter ausgefÃ¼hrt, dass die von ihm ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit eines

AuÃendienstmitarbeiters unter Bezugnahme auf eine Stellenausschreibung vom 01.01.1986 nicht vergleichbar mit der eines Innendienstmitarbeiters oder gar eines Sachbearbeiters sei. Die Arbeitgeberauskunft sei teilweise unrichtig. Er habe nicht als Industriemakler gearbeitet. Die TÃ¤tigkeit sei auch mit schweren kÃ¶rperlichen Arbeiten verbunden gewesen. Die Arbeitshaltung werde in der Arbeitgeberauskunft falsch beurteilt. Die Arbeit sei mit Zwangshaltungen aufgrund der vielen Autofahrten verbunden gewesen. Unzutreffend sei, dass er keine Schichtarbeiten habe leisten mÃ¼ssen. Er habe Ã¶fter auch nachts gearbeitet, um Stellungnahmen und Ergebnisniederschriften zu fertigen. Bei einer reinen InnendiensttÃ¤tigkeit wÃ¼rden zudem ganz andere EDV-Kenntnisse verlangt. Im Ãbrigen habe er auch sehr viele Aus- und Weiterbildungen geleitet.

Â

Mit Urteil vom 24.05.2022 hat das SG die Klage abgewiesen. In den EntscheidungsgrÃ¼nden hat es ausgefÃ¼hrt, dass der KlÃ¤ger keinen Anspruch auf Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung gemÃ¤Ã Â§ 43 Abs. 1 und 2 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch â Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) habe, weil er weder voll noch teilweise erwerbsgemindert sei. Er kÃ¶nne noch unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden tÃ¤glich arbeiten. Der Arbeitsmarkt seit fÃ¼r den KlÃ¤ger auch nicht unter dem Gesichtspunkt der aufgehobenen WegefÃ¤higkeit verschlossen. Dies entnehme die Kammer den Gutachten der nach Â§ 106 SGG angehÃ¶rten SachverstÃ¤ndigen K. und F. sowie ihren ergÃ¤nzenden Stellungnahmen. Der KlÃ¤ger habe auch keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung von Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei BerufsunfÃ¤higkeit gemÃ¤Ã Â§ 240 SGB VI. Zwar kÃ¶nne er seine letzte TÃ¤tigkeit als Underwriter (Besichtiger von gewerblichen Objekten und Berater fÃ¼r Kunden und Vertriebspartner) im industriellen Kundensegment auch nach Auffassung der Beklagten aus gesundheitlichen GrÃ¼nden nicht mehr ausÃ¼ben. Unter BerÃ¼cksichtigung seiner auÃertariflichen VergÃ¼tung und der nach den vorgelegten Zeugnissen bestehenden besonderen Expertise des KlÃ¤gers, kÃ¶nne er als besonders qualifizierter Facharbeiter eingeordnet werden. Die Beklagte habe den KlÃ¤ger dann jedoch zutreffend auf den Verweisungsberuf eines Versicherungskaufmanns im Innendienst verwiesen.

Â

Gegen das seinem BevollmÃ¤chtigten am 01.07.2022 zugestellte Urteil hat der KlÃ¤ger am 27.07.2022 Berufung eingelegt. Er trÃ¤gt vor, dass es ihm weder gesundheitlich noch sozial zumutbar sei, auf andere TÃ¤tigkeiten verwiesen zu werden. Das SG habe sich offensichtlich schematisch an einem sogenannten Mehrstufenschema orientiert, ohne die besonderen UmstÃ¤nde des Einzelfalles zu wÃ¼rdigen. Die von ihm ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit wÃ¼rde nunmehr einen Hochschulabschluss erfordern und sei daher auf Stufe VI einzuordnen. Die benannte VergleichstÃ¤tigkeit entspreche demgegenÃ¼ber nur Stufe II oder III.

Â

Der KlÃ¤ger beantragt nunmehr,

das Urteil des Sozialgerichts KÃ¶ln vom 24.05.2022 abzuÃ¤ndern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 19.09.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.06.2019 zu verurteilen, ihm eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei BerufsunfÃ¤higkeit unter Zugrundelegung eines Leistungsfalles vom 04.07.2018 nach MaÃgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewÃ¤hren.

Â

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Sie hÃ¤lt die angefochtene Entscheidung des SG fÃ¼r zutreffend. Unter Einreichung einer weiteren berufskundlichen Stellungnahme vom 31.01.2023 fÃ¼hrt sie aus, dass der von dem KlÃ¤ger ausgeÃ¼bte Beruf bestenfalls der Berufsgruppe der spezifisch qualifizierten Angestellten zuzuordnen sei. Daher sei nur eine Verweisung auf TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes der oberen und unteren Anlernebene ausgeschlossen. Die Dreimonatsfrist als Anlernzeit gelte im Ãbrigen nur fÃ¼r berufsfremde TÃ¤tigkeiten. Bei der benannten TÃ¤tigkeit des Versicherungskaufmanns und Sachbearbeiters handele es sich auch weder um einen typischen Schonarbeitsplatz noch um einen Arbeitsplatz, der im BefÃ¶rderungswege nur an verdiente Mitarbeiter des eigenen Betriebs vergeben werde. Unter Einreichung einer weiteren berufskundlichen Stellungnahme vom 05.04.2023 weist sie unter Bezugnahme auf den beigefÃ¼gten Tarifvertrag fÃ¼r die private Versicherungswirtschaft darauf hin, dass die von dem KlÃ¤ger ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit der Gehaltsgruppe V zuzuordnen sei. Unter BerÃ¼cksichtigung der gÃ¤ngigen Stellenportale stÃ¼nden ausreichende BeschÃ¤ftigungsangebote im Bereich der VerweisungstÃ¤tigkeit zur VerfÃ¼gung.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte der Beklagten, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind.

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

Die Berufung ist zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet.

Â

Streitgegenstand des Berufungsverfahrens ist entsprechend des beschrÃ¤nkten Antrages des KlÃ¤gers in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 25.10.2023 nur noch die GewÃ¤hrung einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei BerufsunfÃ¤higkeit unter Zugrundelegung eines Leistungsfalles vom 04.07.2018.

Â

Das SG hat die Klage zu Recht mit Urteil vom 24.05.2022 abgewiesen. Der KlÃ¤ger ist durch den Bescheid vom 19.09.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.06.2019 nicht im Sinne von Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG beschwert. Die angefochtenen Bescheide sind rechtmÃ¤Ãig.

Â

Zur Ãberzeugung des Senates besteht fÃ¼r den KlÃ¤ger kein Anspruch auf GewÃ¤hrung einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei BerufsunfÃ¤higkeit gemÃ¤Ã Â§ 240 Abs. 1 SGB VI, da er ausgehend von dem Hauptberuf als Underwriter/DirektionsbevollmÃ¤chtigter fÃ¼r Sachversicherungen im AuÃendienst entsprechend des Mehrstufenschemas fÃ¼r Angestellte auf eine TÃ¤tigkeit als Underwriter/DirektionsbevollmÃ¤chtigter im Innendienst bzw. als Versicherungskaufmann im Innendienst verweisbar ist.

Nach Â§ 240 Abs. 1 SGB VI haben Anspruch auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei ErfÃ¼llung der sonstigen Voraussetzungen Versicherte, die vor dem 2. Januar 1961 geboren und berufsunfÃ¤hig sind.

Â

BerufsunfÃ¤hig sind nach Â§ 240 Abs. 2 Satz 1 SGB VI Versicherte, deren ErwerbsfÃ¤higkeit wegen Krankheit oder Behinderung im Vergleich zur ErwerbsfÃ¤higkeit von kÃ¶rperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten auf weniger als sechs Stunden gesunken ist. Der Kreis der TÃ¤tigkeiten, nach denen die ErwerbsfÃ¤higkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle TÃ¤tigkeiten, die ihren KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten entsprechen und ihnen unter BerÃ¼cksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen BerufstÃ¤tigkeit zugemutet werden kÃ¶nnen (Satz 2). Zumutbar ist stets eine TÃ¤tigkeit, fÃ¼r die der Versicherte durch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben mit Erfolg ausgebildet oder umgeschult worden ist (Satz 3). BerufsunfÃ¤hig ist nicht, wer eine zumutbare TÃ¤tigkeit mindestens sechs Stunden tÃ¤glich ausÃ¼ben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen (Satz 4).

Â

Auf welche BerufstÃ¤tigkeiten ein Versicherter nach seinem fachlichen und gesundheitlichen LeistungsvermÃ¶gen noch zumutbar verwiesen werden kann, beurteilt das BSG nach einem von ihm entwickelten Mehrstufenschema. Dieses gliedert die Berufe bei Angestellten hierarchisch in sechs Gruppen. Die Stufen sind von unten nach oben nach ihrer LeistungsqualitÃ¤t, diese gemessen nach Dauer und Umfang der im Regelfall erforderlichen Ausbildung und beruflichen Erfahrung, nicht nach Entlohnung oder Prestige, geordnet. Danach sind zu unterscheiden: Ungelernte Berufe (Stufe 1); Berufe mit einer Ausbildung bis zu zwei Jahren (Stufe 2); Berufe mit einer Ausbildung von mehr als zwei Jahren (Stufe 3); Berufe, die zusÃ¤tzliche Qualifikationen oder Erfahrungen oder den erfolgreichen Besuch einer Fachschule voraussetzen (Stufe 4), zu ihr gehÃ¶ren Facharbeiter mit Vorgesetztenfunktion gegenÃ¼ber anderen Facharbeitern, Spezialfacharbeiter, Meister, Berufe mit Fachschulqualifikation als Eingangsvoraussetzung; Berufe, die einen erfolgreichen Abschluss einer Fachhochschule oder eine zumindest gleichwertige Berufsausbildung voraussetzen (Stufe 5); Berufe, deren hohe QualitÃ¤t regelmÃ¤Ãig auf einem Hochschulstudium oder einer vergleichbaren Qualifikation beruht (Stufe 6). Eine â□□Verweisungâ□□, die grundsÃ¤tzlich durch eine konkrete Benennung eines Berufs geschehen muss, der an mindestens 300 ArbeitsplÃ¤tzen im Bundesgebiet ausgeÃ¼bt wird, kann nur auf einen Beruf derselben qualitativen Stufe oder der nÃ¤chstniedrigeren erfolgen. Hierbei ist das Ãberforderungsverbot (Einarbeitung innerhalb von drei Monaten) zu beachten. Das â□□Mehrstufenschemaâ□□ ist nicht â□□schematischâ□□ zu handhaben; es lÃ¤sst durchaus zu, Besonderheiten des Einzelfalles zu berÃ¼cksichtigen, die dann aber in den EntscheidungsgrÃ¼nden hinreichend deutlich zu machen sind (BSG, Urteil vom 29.07.2004 â□□ B 4 RA 5/04 R â□□, Rn. 33; siehe auch Nazarek in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VI, 3. Aufl., Â§ 240 SGB VI [Stand: 01.04.2021], Rn. 85 ff. m.w.N).

Â

Der KlÃ¤ger ist vor dem maÃgebenden Stichtag geboren. Ausgehend von einer TÃ¤tigkeit als Underwriter/DirektionsbevollmÃ¤chtigter fÃ¼r Sachversicherungen im AuÃendienst mit Risikobesichtigungen, bei welcher der Senat unter Bezugnahme auf die Arbeitgeberauskunft von einer kÃ¶rperlich mittelschweren bis gelegentlich schweren TÃ¤tigkeit allein aufgrund der Risikobesichtigung ausgeht, konnte der KlÃ¤ger dieser Arbeit im streitigen Zeitraum aufgrund der von den SachverstÃ¤ndigen F. und K. geschilderten qualitativen LeistungseinschrÃ¤nkungen nicht mehr nachgehen.

Â

FÃ¼r den streitentscheidenden Zeitraum ist dabei von folgenden GesundheitsstÃ¶rungen auszugehen:

Â

1.Â Â Â Â Â Â Â Â Fortgeschrittene Arthrose medial und hinter der Kniescheibe des rechten Knies mit Reiz-erguss und SchleimhautentzÃ¼ndung. Reizzustand des linken Knies mit FlÃ¼ssigkeit und Schleimhautschwellung bei rÃ¶ntgenologisch

noch regelrechtem Befund;

2.Â Â Â Â Â Â Â Â Schultergelenksarthrose der rechten Schulter mit Impingementsyndrom mit leichter BewegungseinschrÃ¤nkung;

3.Â Â Â Â Â Â Â Â HalswirbelsÃ¤ulensyndrom mit BewegungseinschrÃ¤nkung und muskulÃ¤ren Verspannungen;

4.Â Â Â Â Â Â Â Â LendenwirbelsÃ¤ulensyndrom mit BewegungseinschrÃ¤nkung und zeitweiligen Ausstrahlungen rechtsbetont bei Spondylarthrose der unteren LendenwirbelsÃ¤ule;

5.Â Â Â Â Â Â Â Â Chronische SchmerzstÃ¶rung mit somatischen und psychischen Faktoren und

6.Â Â Â Â Â Â Â Â Leichtgradiges diabetisches Polyneuropathiesyndrom.

Â

Unter BerÃ¼cksichtigung dieser gesundheitlichen BeeintrÃ¤chtigungen ist der KlÃ¤ger nur noch in der Lage, kÃ¶rperlich leichte TÃ¤tigkeiten in wechselnder KÃ¶rperhaltung, dabei Ã¼berwiegend im Sitzen zu verrichten. Kurzes Gehen und Stehen sind ihm weiter zumutbar. Er kann nur noch Arbeiten in geschlossenen, wohltemperierten RÃ¤umen verrichten. Von dem KlÃ¤ger kÃ¶nnen nur noch Arbeiten in Tagesschicht abverlangt werden. Nicht mehr zumutbar sind ihm TÃ¤tigkeiten unter Zeitdruck wie Akkord- und FlieÃbandarbeiten, Arbeiten auf GerÃ¼sten, Leitern und Regalleitern sowie Arbeiten in hÃ¤ufigen Zwangshaltungen mit hÃ¤ufigem BÃ¼cken, Hocken oder Knien, Ãberkopf oder in gebÃ¼ckter Haltung. Arbeiten mit besonderen Einwirkungen von NÃ¤sse, Hitze, KÃ¤lte, Zugluft, Dampf, Rauch, atembelastenden Stoffen, LÃ¤rm und Schmutzeinwirkung kann der KlÃ¤ger nicht mehr ausÃ¼ben. Arbeiten an laufenden Maschinen kÃ¶nnen dem KlÃ¤ger nicht mehr abverlangt werden. Arbeiten am PC und/oder Bildschirm sind ihm hingegen weiterhin mÃ¶glich. EinschrÃ¤nkungen des geistigen LeistungsvermÃ¶gens bestehen nur insoweit, als dass der KlÃ¤ger keine Arbeiten mit hohen Anforderungen an die ReaktionsfÃ¤higkeit, das DurchsetzungsvermÃ¶gen, das DurchhaltvermÃ¶gen und die Nervenkraft mehr verrichten kann. BetriebsunÃ¼bliche Pausen sind nicht erforderlich. Die GehfÃ¤higkeit ist nicht wesentlich eingeschrÃ¤nkt. Das festgestellte Leistungsbild besteht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit fÃ¼r den gesamten streitigen Zeitraum ohne wesentliche VerÃ¤nderungen.

Â

Diese Feststellung ergibt sich aus den Ã¼berzeugenden, anschaulichen und in sich schlÃ¼ssigen Gutachten von F. und K. mitsamt den ergÃ¤nzenden Stellungnahmen. Dabei haben die SachverstÃ¤ndigen auf Basis einer umfassenden WÃ¼rdigung der Befundberichte und der im Verwaltungs- und Gerichtsverfahren angeforderten Unterlagen das gesamte Erkrankungsbild gewÃ¼rdigt und insbesondere in

Ã□bereinstimmung mit dem Rentengutachten von A. sowie dem eingereichten Gutachten von S. weitestgehend Ã¼bereinstimmende Befunde und BeeintrÃ¤chtigungen festgestellt bzw. Diagnosen gestellt. Dabei haben sÃ¤mtliche SachverstÃ¤ndige unter Bezugnahme auf deren Befunderhebung und Anamnese die von dem KlÃ¤ger geschilderten, subjektiven schmerzbedingten EinschrÃ¤nkungen berÃ¼cksichtigt und entsprechend des medizinisch-gutachterlichen Standards gewÃ¼rdigt, ohne dabei jedoch weitere, insbesondere quantitative oder kognitive EinschrÃ¤nkungen der LeistungsfÃ¤higkeit bei Einhaltung der qualitativen Vorgaben objektivieren zu kÃ¶nnen.

Â

Die darÃ¼ber hinausgehende subjektive Beschwerdeschilderung des KlÃ¤ger ist fÃ¼r den Senat demgegenÃ¼ber nicht nachvollziehbar. So hat der KlÃ¤ger in sÃ¤mtlichen Begutachtungssituationen keine orthopÃ¤dischen Hilfsmittel genutzt, sondern nur von der Nutzung eines Gehstocks berichtet. Ihm ist auch ein problemloses Sitzen auf der Untersuchungsliege mÃ¶glich gewesen und Schmerzschon- oder Entlastungshaltungen haben nicht beobachtet werden kÃ¶nnen. Die AusfÃ¼hrungen des SachverstÃ¤ndigen K., wonach eine deutliche Diskrepanz zwischen subjektiver Beschwerdeschilderung und kÃ¶rperlicher BeeintrÃ¤chtigung bei einem nur geringen Leidensdruck bestehe, ist vor diesem Hintergrund Ã¼berzeugend.

Â

Dem Einwand des KlÃ¤gers, dass das Gutachten von F. unstrukturiert sei bzw. zunÃ¤chst ohne eine ausfÃ¼hrliche Auseinandersetzung mit der Aktenlage erfolgt sei, fÃ¼hrt nicht zu einer Unverwertbarkeit. Die eigentlichen gutachterlichen WÃ¼rdigungen und die Befunderhebung geraten nachvollziehbar und anschaulich und die ausfÃ¼hrliche WÃ¼rdigung der Aktenlage ist in der ergÃ¤nzenden Stellungnahme nachgeholt worden. Auch das Gutachten von K. ist inhaltlich voll verwertbar, weil sÃ¤mtliche Untersuchungsmethoden leit-liniengerecht eingesetzt worden sind.

Â

Den von diesem Leistungsbild abweichenden Befundberichten der behandelnden Ã□rzte folgt der Senat nicht. Die Befundberichte des OrthopÃ¤den T. sind nicht Ã¼berzeugend, weil eine Vielzahl an Diagnosen Ã¼berhaupt nicht durch seine Befunde belegt ist und im Ã□brigen eine bloÃ□e Wiedergabe der Angaben des KlÃ¤gers darstellt. Das von S. mit einem chronischen Schmerzsyndrom mit somatischen und psychischen Faktoren begrÃ¼ndete herabgesunkene LeistungsvermÃ¶gen ist durch den SachverstÃ¤ndigen K. als Facharzt mit dem Zusatz spezielle Schmerzmedizin ausreichend (fachnÃ¤her) begutachtet und nachvollziehbar bei der Leistungsbeurteilung gewÃ¼rdigt worden.

Â

Die WegefÃ¤higkeit ist zur Ãberzeugung des Senats ebenfalls erhalten. Nach dem insoweit gebotenen generalisierenden MaÃstab reicht es aus, wenn der Versicherte noch in der Lage ist, viermal tÃ¤glich eine Wegstrecke von etwas mehr als 500 Metern innerhalb von 20 Minuten zu FuÃ zurÃ¼ckzulegen und Ã¶ffentliche Verkehrsmittel innerhalb der Hauptverkehrszeit zu benutzen (BSG, Urteil vom 12.12.2011 â B 13 R 21/10 R â m.w.N. juris). Diesen Anforderungen wird der KlÃ¤ger unter Bezugnahme auf die insoweit Ã¼bereinstimmenden AusfÃ¼hrungen sÃ¤mtlicher SachverstÃ¤ndiger und insbesondere auch unter Beachtung der Angaben des KlÃ¤gers wÃ¤hrend der Begutachtungen zum Nutzungsverhalten seines PKW gerecht. So Ã¼bernimmt der KlÃ¤ger weiterhin das regelmÃ¤Ãige Autofahren, weil die Ehefrau nicht gerne fahre, und er unternimmt auch lÃ¤ngere Urlaubsfahrten mit dem PKW.

Â

Unter BerÃ¼cksichtigung seiner auÃertariflichen VergÃ¼tung und der nach den vorgelegten Zeugnissen bestehenden besonderen Expertise, die auch aus den Arbeitgeberbescheinigungen hervorgeht, ist eine Einordnung der zuletzt ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers als Underwriter/DirektionsbevollmÃ¤chtigter fÃ¼r Sachversicherungen im AuÃendienst mit Risikobesichtigungen in die Gruppe der Berufe, die zusÃ¤tzliche Qualifikationen oder Erfahrungen oder den erfolgreichen Besuch einer Fachschule voraussetzen (Stufe 4), zu ihr gehÃ¶ren Facharbeiter mit Vorgesetztenfunktion gegenÃ¼ber anderen Facharbeitern, Spezialfacharbeiter, Meister, Berufe mit Fachschulqualifikation als Eingangsvoraussetzung, gerechtfertigt. Zwar hat der KlÃ¤ger lediglich eine zweijÃ¤hrige Ausbildung zum Versicherungskaufmann durchlaufen und verfÃ¼gt unter Bezugnahme auf das Zeugnis der O. vom 31.01.1998 nur Ã¼ber die Berechtigung, die ehemalige Berufsbezeichnung des Versicherungsfachmanns (BWV) als Ausbildungsstandard in der Versicherungsbranche zur fÃ¼hren, was eher fÃ¼r eine niedrigere Einstufung spricht. Der Senat wÃ¼rdigt jedoch den beruflichen Werdegang des KlÃ¤gers, welcher sich im Laufe seines Erwerbslebens weitere Kenntnisse durch seine praktische TÃ¤tigkeit erworben hat. Auch hat er teilweise Leitungsfunktionen innegehabt und Fortbildungen geleitet. Eine hÃ¶here Einstufung scheitert zum einen an den fehlenden erfolgreichen AbschlÃ¼ssen einer Fachhochschule oder gar eines Hochschulstudiums. Zum anderen stehen einer HÃ¶herstufung aber auch die Arbeitgeberbescheinigungen entgegen, wonach fÃ¼r die von dem KlÃ¤ger konkret ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit allein der erfolgreiche Abschluss der Berufsausbildung eines Versicherungskaufmanns Voraussetzung gewesen ist und die TÃ¤tigkeit auch nur eine Anlernzeit von unter drei Monaten erfordert hat.

Â

Unter BerÃ¼cksichtigung dieser Einstufung kann der KlÃ¤ger sowohl auf der gleichen Stufe auf eine TÃ¤tigkeit als Underwriter /DirektionsbevollmÃ¤chtigter fÃ¼r Sachversicherungen oder andere Versicherungszweige ohne Risikobesichtigungen im Innendienst als auch auf den von ihm erlernten Beruf eines Versicherungskaufmanns im Innendienst als Beruf mit einer Ausbildung von mehr

als zwei Jahren (Stufe 3) verwiesen werden.

Â

Unter Bezugnahme auf die TÃ¤tigkeitsbeschreibung bei â□□berufenetâ□□ der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit ist das TÃ¤tigkeitsbild des Underwriters bei Versicherungen wie folgt gekennzeichnet:

â□□Underwriter bei Versicherungen gehen bei der Kalkulation von Risiken oder PrÃ¤mien gewissenhaft und verantwortungsbewusst vor, denn Berechnungsfehler kÃ¶nnen fÃ¼r die Versicherung gravierende wirtschaftliche Folgen haben. Im Rahmen ihrer RisikoeinschÃ¤tzungen haben sie mit den unterschiedlichsten Fachleuten zu tun, z.B. aus der Meteorologie, Logistik oder dem Ingenieurwesen. Bei Verhandlungen treten sie freundlich, aber Ã¼berzeugend auf, da sie ihr Unternehmen reprÃ¤sentieren.

Â

Underwriter bei Versicherungen arbeiten Ã¼berwiegend in BÃ¼rorÃ¤umen am Computer, wo sie beispielsweise VersicherungsvertrÃ¤ge ausarbeiten, VersicherungsprÃ¤mien kalkulieren oder Versicherungsrisiken beurteilen. Im AuÃ□endienst besichtigen sie z.B. Versicherungsobjekte wie Maschinen und Anlagen, schulen Versicherungsmakler/innen oder beraten Kunden. Bei der Termingestaltung richten sie sich nach den WÃ¼nschen ihrer Kunden.â□□

Â

Diesem Anforderungsprofil konnte der KlÃ¤ger im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum unter Bezugnahme auf das dargestellte Leistungsbild noch in Vollzeit fÃ¼r eine InnendiensttÃ¤tigkeit ohne Risikobesichtigung gerecht werden. Der Senat geht dabei in Ã□bereinstimmung mit den berufskundlichen Stellungnahmen der Beklagten, der TÃ¤tigkeitsbeschreibung von berufenet sowie unter BerÃ¼cksichtigung der gÃ¤ngigen Stellenportale davon aus, dass entsprechend der in Versicherungsunternehmen grundsÃ¤tzlich bestehenden arbeitsteiligen Struktur von Innen- und AuÃ□endienst es sich bei der Arbeit eines Underwriters im Innendienst um eine TÃ¤tigkeit handelt, von der es eine genÃ¼gende Anzahl von vorhandenen allgemein zugÃ¤nglichen ArbeitsplÃ¤tzen gibt. So ergibt bereits eine einfache Stellensuche fÃ¼r das TÃ¤tigkeitsfeld des Underwriters im Internet 2.318 Treffer, davon 418 in der Versicherungsbranche (vgl. etwa https://www.stepstone.de/jobs/underwriter; zuletzt abgerufen am 14.11.2023). Auch der Arbeitgeber hat eine grundsÃ¤tzlich mÃ¶gliche Versetzung in den Innendienst in die Hauptverwaltung fÃ¼r mÃ¶glich gehalten und allein wegen der unzutreffenden Annahme einer weggefallenen WegefÃ¤higkeit verneint. Unter BerÃ¼cksichtigung seiner Ausbildung und seiner langjÃ¤hrigen BerufstÃ¤tigkeit mit der Leitung von Fortbildungen verfÃ¼gt der KlÃ¤ger auch Ã¼ber ausreichende FÃ¤higkeiten sich in andere Fachbereiche des Versicherungswesens binnen drei Monaten einzuarbeiten. In diesem Zusammenhang nimmt der Senat auch auf die eingereichten Zeugnisse Bezug, wonach der KlÃ¤ger auch als Firmenberater

allgemein sowie in den Sparten Sach-, Haftpflicht-, Transport, technische Versicherungen, Kraftfahrt-FirmengeschÃ¤ft und Firmenrechtsschutz tÃ¤tig gewesen ist und er sich auch spartenÃ¼bergreifendes Wissen â□□schnellstensâ□□ aneignen konnte.

Â

DarÃ¼ber hinaus ist der Senat in Ã□bereinstimmung mit den AusfÃ¼hrungen des SG davon Ã¼berzeugt, dass dem KlÃ¤ger die Verweisung auf die von der Beklagten benannte TÃ¤tigkeit als Versicherungskaufmann im Innendienst sozial zumutbar ist, da er in diesem Beruf nicht nur erfolgreich ausgebildet worden ist, sondern auch durchgÃ¤ngig im Versicherungswesen tÃ¤tig gewesen ist, Fortbildungen von und fÃ¼r Versicherungskaufleute geleitet sowie mit diesen zusammengearbeitet hat. Der Einwand des KlÃ¤gers, dass er nicht Ã¼ber die nÃ¶tigen Fachkenntnisse fÃ¼r eine TÃ¤tigkeit als Versicherungskaufmann im Innendienst verfÃ¼gen wÃ¼rde, verfÃ¤ngt vor diesem Hintergrund nicht. SchlieÃ□lich hat sich der KlÃ¤ger von seiner TÃ¤tigkeit als Versicherungskaufmann nie gelÃ¶st, sondern nach seiner Ausbildung weitere fachliche Qualifikationen durch seine praktische TÃ¤tigkeit erworben. Dass der KlÃ¤ger gesundheitlich in der Lage ist, als Versicherungskaufmann im Innendienst in Vollzeit tÃ¤tig zu sein, folgt dabei explizit aus den SachverstÃ¤ndigengutachten, was angesichts des festgestellten positiven Leistungsbildes fÃ¼r eine weitÃ¼berwiegende BÃ¼rotÃ¤tigkeit am PC auch schlÃ¼ssig ist. Bei dem Berufsbild des Versicherungskaufmanns handelt es sich unter Bezugnahme auf im Jahr 2022 im Innendienst in Versicherungsunternehmen in Deutschland rund 164.300 beschÃ¤ftigten Personen auch um einen sogenannten â□□arbeitsmarktgÃ¤ngigenâ□□ Arbeitsplatz (vgl. hierzu, https://de.statista.com/statistik/daten/studie/449635/umfrage/beschaeftigte-innendienst-der-versicherungsunternehmen-in-deutschland/, zuletzt abgerufen am 14.11.2023).

Â

Sofern der KlÃ¤ger einwendet, dass er nicht Ã¼ber die erforderlichen EDV-Kenntnisse fÃ¼r eine InnendiensttÃ¤tigkeit verfÃ¼ge und er sich diese auch nicht binnen drei Monaten aneignen kÃ¶nne, so folgt der Senat diesem Vortrag nicht. Der Darstellung des KlÃ¤gers steht bereits entgegen, dass er auch bisher immer am PC zur Vor- und Nachbearbeitung der Termine tÃ¤tig gewesen ist und die EinschrÃ¤nkung seiner beruflichen LeistungsfÃ¤higkeit weit Ã¼berwiegend mit Ausnahme der SchmerzstÃ¶rung auf rein kÃ¶rperliche Beschwerden zurÃ¼ckzufÃ¼hren ist. Daher ist er auch weiterhin in der Lage, entsprechende Arbeiten am PC auszufÃ¼hren. Sich in neue Anwendersoftware oder andere Betriebssysteme einarbeiten zu mÃ¼ssen, geht im Ã□brigen mit jeder TÃ¤tigkeit einher, die einen regelmÃ¤Ã□igen Einsatz von Computern â□□ wie auch die zuletzt vom KlÃ¤ger ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit â□□ erfordert. Eine gewisse Einarbeitungszeit ist diesen TÃ¤tigkeiten daher immanent und betriebsÃ¼blich. Weder seine behandelnden Ã□rzte noch die SachverstÃ¤ndigen haben kognitive oder intellektuelle EinschrÃ¤nkungen dergestalt feststellen kÃ¶nnen, dass dem KlÃ¤ger eine Arbeit am PC bzw. die Einarbeitung in ein Betriebssystem oder

anwenderspezifische Software in einer Zeit von drei Monaten nicht mehr mÃ¶glich ist.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 Satz 1 SGG.

Â

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision bestehen nicht, Â§ 160 Abs. 2 SGG.

Erstellt am: 30.01.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024